

Amtsblatt

der **Stadt Trier**

1. Jahrgang | Nummer 23 | 03.06.2025 | Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Sitzung des Dezernatsausschuss IV	2
Gemeinsame Sondersitzung der Dezernatsausschüsse IV und V	2
Sitzung des Dezernatsausschusses V.....	3
Sitzung des Ortsbeirates Trier-Ehrang/Quint	3
Sitzung des Ortsbeirates Trier-Euren	3
Sitzung des Ortsbeirates Trier-Tarforst	4
Bekanntmachung der Kreiswahlleitung für den Wahlkreis 24 – Trier/Schweich –.....	4
Sitzung des Jugendhilfeausschusses.....	7
Vergabenummer: 41EU/25 Außenanlagen – Generalsanierung der Wolfsberghalle	7

Impressum

Stadt Trier, Amt für Presse und Kommunikation, Rathaus, Am Augustinerhof, 54290 Trier

Telefon **0651/718-1133**, E-Mail: **presseamt@trier.de**

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Die aktuelle Ausgabe liegt im Rathaus-Eingang am Augustinerhof zur Abholung aus.

Die Bekanntmachungen sind zusätzlich abrufbar unter **www.trier.de/bekanntmachungen**, außerdem sind sie dort auch als kostenloser Newsletter unter **www.trier.de/Newsletter** abonnierbar.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Sitzung des Dezernatsausschuss IV**

Der Dezernatsausschuss IV tritt am Mittwoch, 04.06.2025, 18:00 Uhr, Großer Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

1. Berichte und Mitteilungen
2. Bedarfsplanung zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) einschließlich des Bedarfsbeschlusses für die erforderlichen baulichen Maßnahmen und der Einrichtung einer kommunalen Koordination für Ganztagsbildung
3. Beschluss Nahversorgungskonzept
4. Baubeschluss Grünzug BW 75- 2- Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 Gemeindeordnung (GemO)
5. Kinderspielplatz 3.20 Luxemburger Straße / Campingplatz- Baubeschluss
6. Baubeschluss Renaturierung des Tiergartenbaches (2. BA) in Trier-Olewig- Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 Gemeindeordnung
7. Baubeschluss Umfeldmaßnahmen HP Zewen und Bachkanal Zewener Bach- Überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 Gemeindeordnung (GemO)
8. Grundsatz- und Bedarfsbeschluss- Generalsanierung der Konrad-Adenauer-Brücke
9. Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder
10. Änderung der Satzung über die Ablöse von Stellplatzverpflichtungen- Stellplatzablösesatzung
11. Bebauungsplan BR 16 "Klärschlammverwertung Rurwerer Straße" Beschluss über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
12. Bebauungsplan BW 86 "Bonner Straße Nord"- Beschluss über die Veröffentlichung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
13. Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie- Beschluss über die Veröffentlichung des Flächennutzungsplan-Entwurfs
14. 6. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan BOL 32 "Photovoltaikanlage- Zwischen Brettenbach und Kleeburger Weg" Aufstellungsbeschluss
15. 7. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan BK 37 "Photovoltaikanlage- Südlich Siedlung Domäne Avelsbach" Aufstellungsbeschluss
16. Sammelbeschluss zur Einstellung nicht mehr erforderlicher Bauleitplanverfahren
17. 2. Änderung BW 31 "Gewerbegebiet Luxemburger Straße"- Beschluss über die Aufstellung und die Veröffentlichung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

18. Bebauungsplan BN 91 "Erweiterung Jugendherberge"- Satzungsbeschluss
19. Schlussabrechnung ehemaliger Sanierungsgebiete: Forderungen der ADD aus überzahlten Städtebaufördermitteln
20. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

21. Berichte und Mitteilungen
22. Planungsangelegenheit (Trier-Mitte/Gartenfeld und Trier-Nord)
23. Grundstücksangelegenheiten
 - 23.1. Grundstücksangelegenheit (Trier-Feyen/Weismark)
 - 23.2. Grundstücksangelegenheit (Trier-Feyen/Weismark)
24. Informationen über wichtige Projekte
25. Informationen über Abweichungen von Bebauungsplänen
26. Informationen über Ausnahmen von Veränderungssperren
27. Verschiedenes

Trier, den 26.05.2025

gez. Dr. Thilo Becker, Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Gemeinsame Sondersitzung der Dezernatsausschüsse IV und V

Die Dezernatsausschüsse IV und V treten am Mittwoch, 04.06.2025, 17:00 Uhr, Großer Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu einer gemeinsamen Sondersitzung zusammen.

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

1. Verhandlungsverfahren „Neugestaltung Umfeld Porta Nigra“ – Sachstand Verhandlungsgespräche
2. Verschiedenes

Trier, den 26.05.2025

gez. Dr. Thilo Becker, Beigeordneter

gez. Ralf Britten, Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Dezernatsausschusses V

Der Dezernatsausschuss V tritt am Dienstag, 10.06.2025, 17:00 Uhr, Großer Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Weiterentwicklung des urbanen Sicherheitskonzepts
2. Berichte und Mitteilungen
3. Gemeinsame Anfrage von CDU, GRÜNE, FDP: Prüfung des Einsatzes von Scanfahrzeugen zur Überwachung von Parkverstößen
4. Beitritt des Zweckverbands Tierische Nebenprodukte Südwest zum Zweckverband Tierische Nebenprodukte
5. City-Initiative Trier e.V.- Rückblick 2024 & Ausblick 2025
6. Sachstand Bürgeramt
7. Sachstand Förderprogramm Innenstadt
8. Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Verwaltungsgericht Trier
9. Beschluss Nahversorgungskonzept
10. Vorschläge aus dem Beteiligungsprozess "Bürgerhaushalt für 2026" (Zuständigkeit Dezernatsausschuss V)
11. Fachcontrolling Bericht des Amtes für Immobilien, Innenstadt, Handel-, Bau- und Umweltordnung zum I. Tertial 2025.
12. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

13. Berichte und Mitteilungen
14. Verschiedenes

Trier, den 22.05.2025
Herr Ralf Britten

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Ortsbeirates Trier-Ehrang/ Quint

Der Ortsbeirat Trier-Ehrang/Quint tritt am Donnerstag, 05.06.2025, 19:30 Uhr, Bürger- und Vereinshaus Ehrang, Niederstraße 143-144, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Mitteilungen des Ortsvorstehers;
2. Einwohnerfragestunde;
3. Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie- Beschluss über die Veröffentlichung des Flächennutzungsplan-Entwurfs,

4. Sammelbeschluss zur Einstellung nicht mehr erforderlicher Bauleitplanverfahren;
5. Antrag der Gruppen CDU, SPD, B90/Grüne: Bau einer Radwegbrücke Hafensstraße;
6. Ortsteilbudget;
7. Verschiedenes

Trier, den 26.05.2025
gez. Bertrand Adams, Ortsvorsteher

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Ortsbeirates Trier-Euren

Der Ortsbeirat Trier-Euren tritt am Mittwoch, 04.06.2025, 19:00 Uhr, Johann-Herrmann Grundschule Trier-Euren, Pestalozzistr. 3, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Mitteilungen des Ortsvorstehers;
2. Einwohnerfragestunde;
3. Baubeschluss Grünzug BW 75- 2- Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 Gemeindeordnung (GemO);
4. Kinderspielplatz 3.20 Luxemburger Straße / Campingplatz – Baubeschluss;
5. Rahmenvorgaben zum Ortsteilbudget für das Haushaltsjahr 2026;
6. Zuschuss der Stadt Trier für den Austausch einer Ausgabeküche für das Montessori Kinderhaus Am Fliederbusch;
7. Sammelbeschluss zur Einstellung nicht mehr erforderlicher Bauleitplanverfahren;
8. 2. Änderung BW 31 "Gewerbegebiet Luxemburger Straße"- Beschluss über die Aufstellung und die Veröffentlichung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;
9. Ortsteilbudget;
10. Verschiedenes

Trier, den 27.05.2025
gez. Hans-Alwin Schmitz, Ortsvorsteher

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Ortsbeirates Trier-Tarforst

Der Ortsbeirat Trier-Tarforst tritt am Dienstag, 10.06.2025, 19:45 Uhr, Funktionsgebäude am Kunstrassenplatz, Am Trimmelter Hof 205, 54296 Trier, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Mitteilungen des Ortsvorstehers;
2. Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie- Beschluss über die Veröffentlichung des Flächennutzungsplan-Entwurfs;
3. Rahmenvorgaben zum Ortsteilbudget für das Haushaltsjahr 2026;
4. Sammelbeschluss zur Einstellung nicht mehr erforderlicher Bauleitplanverfahren;
5. Bürgerhaushalt 2026 ortsspezifische Vorschläge Tarforst;
6. Ortsteilbudget;
7. Verschiedenes

Trier, den 27.05.2025

gez. Werner Gorges, Ortsvorsteher

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung der Kreiswahlleitung für den Wahlkreis 24 – Trier/Schweich –

Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 22. März 2026; Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Am Sonntag, dem 22. März 2026, findet die Wahl der Abgeordneten zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz statt. Der Wahlkreis 24 – Trier/Schweich – umfasst die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer/Eitelsbach der kreisfreien Stadt Trier, sowie vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich an der Römischen Weinstraße und Trier-Land.

Die Parteien, mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 26 Landeswahlordnung (LWO) aufgefordert, der Kreiswahlleitung des Wahlkreises 24 – Trier/Schweich –

in Trier, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier möglichst frühzeitig,

spätestens am 75. Tag vor der Wahl - Dienstag, 06. Januar 2026 - bis 18 Uhr,

die Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 Landeswahlgesetz (LWahlG) benannten Nachweisen schriftlich einzureichen (§ 36 LWahlG – Einreichungsfrist).

Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt die Kreiswahlleitung Mängel fest, so be-

nachrichtigt sie/er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 LWahlG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 der Landeswahlordnung (LWO).

Im Einzelnen ist bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von stimmberechtigten Personen (Stimmberechtigte) eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG).

Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen des Bewerbers enthalten. Neben dem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

2. Anforderungen an die Bewerber und Ersatzbewerber

Als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er

muss nach § 28 LWO in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei stimmberechtigte Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachweisen können.

4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung beigelegt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

4.3 Einreichungsadressat

Die erforderlichen Unterlagen können zentral beim Landeswahlleiter eingereicht werden, der diese dann an die Kreiswahlleitungen weiterleitet. Die jeweiligen Wahlausschüsse stellen dann die Parteieigenschaft unabhängig voneinander fest.

5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag

Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberechtigten müssen nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens

125 Stimmberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von der Kreiswahlleitung auf Anforderung kostenfrei in Papierform, darüber hinaus auch nicht veränderbar als Druckvorlage oder elektronisch (PDF), bereitgestellt werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben.
- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen.

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO).

Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

6. Verbot der Listenverbindung

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht zulässig.

7. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat. Soweit bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleitung, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist, sowie
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, und Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Un-

terzeichner,

- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt,
- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.

8. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung von der Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

9. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2026 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475).
- die Landeswahlordnung (LWO) vom 06. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07. Januar 2021 (GVBl. S. 21).

Derzeit befinden sich erforderliche Anpassungen und Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in der Vorbereitung. Auf wesentliche Änderungen wird unmittelbar nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz im Internetangebot des Landeswahlleiters sowie in den einschlägigen Informationsbroschüren hingewiesen.

10. Dienststelle der Kreiswahlleitung

Die Anschrift der Kreiswahlleitung lautet:

Kreiswahlleitung für den Wahlkreis
24 – Trier/Schweich –
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Trier, 26.05.2025

Kreiswahlleitung des Wahlkreises 24 – Trier/Schweich
Stefan Metzdorf, Landrat

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss tritt am Donnerstag, 05.06.2025, 17:00 Uhr, Großer Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Berichte und Mitteilungen
2. Bestimmung einer Vertretung aus dem Kreise der für die Stadt Trier tätigen und leistungsbereiten Pflegeeltern und deren Stellvertretung
3. Bedarfsplanung zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) einschließlich des Bedarfsbeschlusses für die erforderlichen baulichen Maßnahmen und der Einrichtung einer kommunalen Koordination für Ganztagsbildung
4. Fortschreibung Konzept Inklusionshilfen an Trierer Schulen 2026-2028
5. Umsetzung des Startchancenprogramms an Trierer Schulen- Säule II
6. Zuschuss der Stadt Trier für die Erneuerung der Fußböden für die Integrative Kindertagesstätte Am Bach
7. Zuschuss der Stadt Trier für die Herstellung eines Fallschutzes auf dem Außengelände der Kinderkrippe nestwärme
8. Zuschuss zu den Auslagerungskosten der Kindertagesstätte St. Agritius
Änderungsbeschluss zu DS 096/2019- 7. Kostenfortschreibung
9. Zuschuss zu den Auslagerungskosten der Kindertagesstätte St. Adula
Änderungsbeschluss zu DS 374/2015- 10. Kostenfortschreibung
10. Zuschuss der Stadt Trier für den Austausch einer Ausgabeküche für das Montessori Kinderhaus Am Fliederbusch
11. Zuschuss der Stadt Trier zur Sanierung der Außenanlagen in der Kita HAUS TOBIAS Feyen.
12. Kinderspielplatz 3.20 Luxemburger Straße / Campingplatz- Baubeschluss
13. Zuschuss zur Neuanschaffung eines Konvektomaten für die Kita St. Paulin
14. Gewährung einer Förderung für den Träger pro familia zur Fortführung der niedrigschwelligen Frühen Hilfen (Aufsuchende Arbeit durch Familienhebammen oder vergleichbare Berufsgruppen)
15. Nutzungskonzept für das Gebäude Exhaus und weiteres Vorgehen zur Sanierung
16. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

17. Berichte und Mitteilungen
18. Verschiedenes

Trier, den 26.05.2025

gez. *Elvira Garbes*, Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

AUSSCHREIBUNGEN

Offenes Verfahren nach VOB (EU):

Vergabenummer: 41EU/25 Außenanlagen – Generalsanierung der Wolfsberghalle

Die Vergabe der Bauleistung erfolgt nach VOB (EU). Die Auftragsbekanntmachung ist unter der Nummer 337753-2025 im EU-Amtsblatt 100/2025 vom 26.05.2025 veröffentlicht. Weitere Informationen zum Verfahren sind der EU-Veröffentlichung zu entnehmen.

Hinweis:

Die vollständigen Bekanntmachungstexte finden Sie unter www.trier.de/ausschreibungen. Dieser Text ist auch maßgeblich für eventuelle Nachweise und Erklärungen (bei Verfahren oberhalb des Schwellenwertes ist der EU-Text maßgeblich). Weitere Informationen zum Verfahren sowie die Vergabeunterlagen erhalten Sie über das Vergabeportal der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de.

Technische Rückfragen sollten in jedem Fall schriftlich über das E-Vergabesystem gestellt werden.

Für weitergehende Auskünfte steht die Vergabestelle unter **0651/718-4601, -4602, -4603** oder **vergabestelle@trier.de** zur Verfügung.

Trier, 28.05.2025

Stadtverwaltung Trier